



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021)

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 93 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 24. März 2020 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021
(Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021)

mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Ferner wird Ihnen eine Formulierungshilfe für einen Beschluss des Landtages gemäß § 18 Abs. 5 (neu) LHO übersandt.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021
(Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021).****§ 1**

Das Haushaltsgesetz 2020/2021 vom ... wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „11 844 576 900“ durch die Zahl „12 344 576 900“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „4 730 604 800“ durch die Zahl „4 830 604 800“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Tilgungsbetrages“ durch das Wort „Betrages“ ersetzt.
3. § 16 werden folgende Absätze 11 bis 13 angefügt:

„(11) In Abweichung von den Verwendungsregelungen des § 1 des Gesetzes über die Steuerschwankungsreserve des Landes Sachsen-Anhalt dürfen der Steuerschwankungsreserve im Haushaltsjahr 2020 141 232 700 Euro entnommen werden.

(12) Die in Kapitel 13 02 Titel 971 04 veranschlagten globalen Mehrausgaben dürfen für Zwecke der Bekämpfung der Corona-Pandemie und der Bewältigung von deren Folgen verwendet werden. Außerdem dürfen in Kapitel 13 02 Titel 971 04 Verpflichtungen für 2021 in Höhe von bis zu 100 000 000 Euro eingegangen werden. Die Ermächtigung schließt die Gewährung von Zuschüssen, Zuweisungen, Zuwendungen nach §§ 23, 44 LHO und Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO ein. Billigkeitsleistungen sind zugunsten von natürlichen Personen, gemeinnützigen Einrichtungen sowie erwerbswirtschaftlich tätigen Einheiten zulässig.

(13) Erhält das Land vom Bund zweckgebundene Einnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie oder zur Bewältigung von deren Folgen, dürfen bis zu deren Höhe zusätzliche zweckgebundene Ausgaben geleistet werden und Verpflichtungen eingegangen werden. Außerdem dürfen bis zur Höhe eines bundesgesetzlich verpflichtenden Kofinanzierungsanteils Ausgaben zulasten von Kapitel 13 02 Titel 971 04 geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden.“
4. Die dem Haushaltsgesetz 2020/2021 in der Ersten Anlage beigefügten Übersichten für das Haushaltsjahr 2020 erhalten die aus der **Anlage** zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

§ 3 Absatz 1 Satz 1: Sprachlich notwendige Korrektur.

§ 16 Abs. 11: Zur Gegenfinanzierung der Maßnahmen zur Bekämpfung und zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie werden die Mittel der Steuerschwankungsreserve entnommen und im Landeshaushalt vereinnahmt. Der Bedarf an Nettokrediten zur Finanzierung der genannten Maßnahmen wird entsprechend reduziert und die Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre durch Tilgungslasten minimiert.

§ 16 Abs. 12 schafft die haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Leistung der Ausgaben, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Bewältigung von deren Folgen erforderlich sind. Um die Handlungsfähigkeit des Landes in diesem Zusammenhang sicherzustellen, ist eine globale Ermächtigung erforderlich, ein Zuwarten bis zur Etatreife von Einzelmaßnahmen ist angesichts der Dynamik der Entwicklung der Pandemie nicht zu verantworten.

Die im Einzelplan 13 zentral etatisierten Globalen Mehrausgaben können den Ressorts auf Antrag zur Bewirtschaftung zugewiesen werden.

Sofern die für die Bewirtschaftung erforderlichen Leertitel gegenwärtig nicht im Fach-einzelplan enthalten sind, beinhaltet der neu geschaffene § 16 Abs. 12 die Ermächtigung für das Ministerium der Finanzen, diese mit Zuweisung der Mittel zu schaffen. Eine gesonderte Ermächtigung im Gesetz ist hierzu nicht notwendig (vgl. § 71 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Landeshaushaltsordnung; mit der Zuweisung der Mittel an die Ressorts wird formell ein entsprechender Titel eingerichtet).

Mit der in § 16 Abs. 12 für 2021 eingestellten Verpflichtungsermächtigung soll Vorsorge für jahresscheibenübergreifende Maßnahmen getroffen werden.

§ 16 Absatz 13 schafft die haushaltsrechtliche Voraussetzung zur Verausgabung und Kofinanzierung von Mitteln für den Fall, dass der Bund zu dem in Absatz 12 genannten Zweck den Ländern Mittel bereitstellt. Die Vorschrift ermöglicht zudem, Ausgaben zur Kofinanzierung zu leisten, soweit diese seitens des Bundes vorausgesetzt wird. Nach aktuellem Stand gibt es für derartige Zuweisungen des Bundes noch keine Planung, insofern stellt diese Vorschrift nur eine Eventualermächtigung dar, die aber für eine unverzügliche Nutzung eventueller künftiger Bundesmittel erforderlich ist.

a) Haushaltsübersicht 2020

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schul- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnah- me für Investi- tionen	3 Einnahmen aus Schul- denaufnah- men, aus Zu- weisungen und Zu- schüssen für Investitionen, besondere Finanzie- rungsein- nahmen			
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
01	Landtag		68 500	192 300		260 800	32 930 900	
02	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Staatskanzlei		108 300	634 800		743 100	22 637 600	
03	Ministerium für Inneres und Sport		37 211 600	17 889 400	200 100	55 301 100	714 810 000	
04	Ministerium der Finanzen		19 520 200	5 632 700		25 152 900	220 212 400	
05	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration		3 654 300	419 293 600	18 614 500	441 562 400	27 234 700	
06	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wissenschaft und Forschung -		0	155 413 700	42 100	155 455 800	47 227 800	
07	Ministerium für Bildung		1 176 200	2 816 600	57 007 000	60 999 800	1 386 543 300	
08	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wirtschaft -		13 172 200	5 239 700	58 507 800	76 919 700	29 565 800	
09	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Landwirtschaft -	650 000	3 004 400	19 116 900	39 092 000	61 863 300	52 033 200	
11	Ministerium für Justiz und Gleichstellung		117 278 700	3 000 000		120 278 700	70 250 200	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	7 605 420 000	47 599 700	1 772 066 500	1 214 663 600	10 139 749 800	29 413 300	
14	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		13 402 700	443 224 800	150 483 500	607 111 000	148 610 800	
15	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Umwelt und Energie -	19 800 000	7 067 800	6 909 800	17 105 400	50 883 000	67 108 700	
16	Landesrechnungshof		37 400	330 000	0	367 400	14 969 000	
17	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Kultur		575 000	0	0	575 000	11 749 700	
18	Landesbeauftragter für den Datenschutz		16 000	0		16 000	2 581 600	
19	Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)		2 995 600	3 121 300	42 300	6 159 200	879 600	
20	Staatlicher Hochbau und Liegenschaftsmanagement		21 677 900	0	19 500 000	41 177 900	140 000	
	neuer Ansatz 2020	7 625 870 000	288 566 500	2 854 882 100	1 575 258 300	12 344 576 900	2 878 898 600	
	alter Ansatz 2020	7 625 870 000	288 566 500	2 854 882 100	1 075 258 300	11 844 576 900	2 878 898 600	
	mehr(+) / weniger(-)	0	0	0	+500 000 000	+500 000 000	0	

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamteinnahmen - Gesamtausgaben)	Verpflichtungsermächtigungen	Einzelplan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausga- ben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zu- schüsse mit Ausnahme von Investi- tionen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investi- tionsförder- maßnahmen	9 Besondere Finanzie- rungsaus- gaben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
5 963 800	8 835 600		2 478 000	0	50 208 300	-49 947 500	50 000	01
6 118 800	891 400		467 000	0	30 114 800	-29 371 700	4 923 100	02
129 001 300	101 102 400	1 848 000	56 059 000	105 000	1 002 925 700	-947 624 600	57 291 400	03
23 747 700	1 914 300		593 500	0	246 467 900	-221 315 000	14 442 000	04
3 802 600	1 759 829 700		59 998 800	0	1 850 865 800	-1 409 303 400	135 661 500	05
1 882 000	743 378 300		63 624 000	0	856 112 100	-700 656 300	2 091 291 700	06
24 020 000	186 889 600		59 148 400	53 100	1 656 654 400	-1 595 654 600	242 083 600	07
6 129 600	43 496 900		145 780 600	-8 737 700	216 235 200	-139 315 500	200 648 200	08
19 441 100	64 228 100	800 000	45 648 900	1 499 000	183 650 300	-121 787 000	74 289 600	09
3 831 400	419 459 700		2 365 000	189 100	496 095 400	-375 816 700	39 914 000	11
350 772 700	2 407 229 600	27 627 200	845 587 900	311 448 000	3 472 078 700	+6 667 671 100	111 102 000	13
53 696 200	415 952 600	105 400 000	237 615 600	550 000	961 825 200	-354 714 200	642 075 400	14
22 302 800	73 934 500	465 000	64 129 100	240 000	228 180 100	-177 297 100	45 495 600	15
1 565 800	5 100		162 000	0	16 701 900	-16 334 500	0	16
7 764 600	88 030 200	484 500	32 339 500	-3 917 000	136 451 500	-135 876 500	282 279 400	17
421 300	0		30 000	0	3 032 900	-3 016 900	3 000 000	18
31 296 700	100 593 000		130 380 300	0	263 149 600	-256 990 400	310 111 600	19
49 483 400	0	118 930 900	5 272 800	0	173 827 100	-132 649 200	575 945 700	20
741 241 800	6 415 771 000	255 555 600	1 751 680 400	301 429 500	12 344 576 900	0	4 830 604 800	
741 241 800	6 415 771 000	255 555 600	1 751 680 400	-198 570 500	11 844 576 900	0	4 730 604 800	
0	0	0	0	+500 000 000	+500 000 000	0	+100 000 000	

b) Finanzierungsübersicht 2020

	Betrag für 2020 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	12 344 576 900
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	20 180 100
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10 245 000
Ausgaben im Finanzierungssaldo	12 314 142 800
2. Einnahmen	12 344 576 900
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	258 767 300
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	176 604 000
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10 245 000
Einnahmen im Finanzierungssaldo	11 898 951 600
3. Finanzierungssaldo	-415 191 200

c) Kreditfinanzierungsplan 2020

	Betrag für 2020 EUR
1	2
1. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1.1 aus Kreditmarktmitteln	3 500 767 300
1.2 aus anderen Krediten	
Summe	3 500 767 300
2. Tilgungsausgaben für Kredite	
2.1 für Kreditmarktmittel	3 242 000 000
2.2 für andere Kredite	
Summe	3 242 000 000
3. Einnahmen aus Krediten (netto)	
3.1 aus Kreditmarktmitteln (1.1 ./ 2.1)	258 767 300
3.2 aus anderen Krediten (1.2 ./ 2.2)	
Summe	258 767 300

Nachtragshaushalt 2020 - Epl. 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1302 - Allgemeine Bewilligungen

- in EUR -

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 neu VE 2020 neu	Ansatz 2020 alt VE 2020 alt	mehr/weniger
359 02	851	Entnahme aus der Steuerschwankungsreserve	141.232.700	0	+141.232.700
		<i>neuer Titel</i>			
234 01	045	Sonstige Zuweisungen vom Bund im Zusammenhang mit der Coronapandemie	0	0	0
		<i>neuer Titel</i>			
429 01	045	Nicht aufteilbare Personalausgaben im Zusammenhang mit der Coronapandemie	0	0	0
		Erläuterung: Vorsorglich wird die Möglichkeit von Personalausgaben für 100 VzÄ vorgesehen. Diese können den einzelnen Ressorts bei einem nachgewiesenen Bedarf zugewiesen werden (2020 = 1.512.600 EUR, 2021 = 5.500.000 EUR). Aus dem Kapitel 1302 Titel 429 01 finanziertes Personal ist nicht auf ein Vollzeitäquivalenzziel anzurechnen.			
		<i>neuer Titel</i>			
971 04	045	Globale Mehrausgaben - Coronapandemie	500.000.000	0	+500.000.000
		Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:	100.000.000	0	+100.000.000
		VE 2020			
		2021 100.000.000 EUR			

Kapitel 1312 - Finanzaufweisungen an die Gemeinden

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 neu VE 2020 neu	Ansatz 2020 alt VE 2020 alt	mehr/weniger
633 16	045	<i>neuer Titel</i> Zuweisungen an Kommunen zur Bewältigung der Coronapandemie	0	0	0

Kapitel 1325 - Schuldenverwaltung

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 neu VE 2020 neu	Ansatz 2020 alt VE 2020 alt	mehr/weniger
325 01	831	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	3.500.767.300	3.242.000.000	+258.767.300
325 02	831	Tilgung von Darlehen	-3.242.000.000	-3.342.000.000	+100.000.000
		<i>NKA</i>	<i>258.767.300</i>	<i>-100.000.000</i>	<i>+358.767.300</i>

		Einnahmen			+500.000.000
		Ausgaben			+500.000.000

Formulierungshilfe für einen Beschluss des Landtages gemäß § 18 Abs. 5 LHO

Der Landtag beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder Folgendes:

1. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie, die nahezu alle Bereiche der Gesellschaft erfasst und die staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang erfordert, besteht eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von § 18 Abs. 5 LHO. Die Notsituation ist in ihrem Ausmaß außergewöhnlich und bisher einmalig, ihr Eintritt hat sich der Kontrolle des Landes entzogen und sie beeinträchtigt die Finanzlage des Landes erheblich. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Abweichung vom Gebot der symmetrischen Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung nach § 18 Absätze 2 bis 4 LHO vor.

Zur Bekämpfung der unmittelbaren Auswirkungen der Pandemie sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich. Darüber hinaus sind die Wirtschaft und der Arbeitsmarkt in nahezu allen Bereichen durch die ergriffenen Maßnahmen, die zur Eindämmung der Pandemie führen sollen, betroffen.

Der Regierungsentwurf für einen Nachtragshaushaltsplan 2020/2021 sieht zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen eine Aufnahme von Krediten in Höhe von 258.767.300 Euro vor.

2. Diese Überschreitung ist nach § 18 Absatz 8 Satz 2 LHO in einem angemessenen Zeitraum auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 im Umfang von jeweils 100.000.000 EUR, sowie im Haushaltsjahr 2024 im Umfang von 58.767.300 EUR.